

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 6/2010
 (63. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 15. April 2010

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Fakultäten

Neufassung der Studienordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 21. Januar 2009	91
Neufassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 21. Januar 2009	95

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Neufassung der Studienordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Historische Urbanistik / Historical Urban Studies an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 21. Januar 2009

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität hat am 21. Januar 2009 gemäß § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. v. 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), die folgende Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ beschlossen

Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Beschreibung des Studiengangs
- § 3 - Studienziele
- § 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder
- § 5 - Zugangsvoraussetzungen
- § 6 - Fremdsprachenkenntnisse
- § 7 - Studienbeginn
- § 8 - Regelstudienzeit und modulare Gliederung
- § 9 - Arbeitsaufwand und Leistungspunkte
- § 10 - Lehr- und Lernformen
- § 11 - Studienmodule: Umfang, Inhalte, Abfolge
- § 12 - Verzahnung mit anderen Fachgebieten
- § 13 - Masterarbeit
- § 14 - Auslandsstudium
- § 15 - Studienberatung und Mentoring
- § 16 - Schlussbestimmungen

Anlage - Idealtypischer Studienverlauf konsekutiver forschungsorientierter Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiums „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Beschreibung des Studiengangs

Der konsekutive forschungsorientierte Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ zielt auf eine vertiefte Einsicht in die spezifischen Gestaltungs- und Lebensformen des europäischen Städtewesens. Er vermittelt Grundlagen für den historisch informierten, kompetenten Umgang mit Problemen gegenwärtiger wie zukünftiger Stadtentwicklung und für die Fähigkeit und Möglichkeit, gestaltend auf diese einzuwirken.

Der Studiengang ist interdisziplinär, und seine integrierende Perspektive richtet sich - im internationalen Vergleich - auf Strukturen und Qualitäten städtischer Räume, aufgefasst als gestaltete, gelebte und imaginierte Räume, die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern dieses Studiengangs als Ensemble ausdifferenzierter und in spezifischer historischer Lagerung überlieferter Stadträume gelesen und verstanden werden sollen.

Die den systematischen Zugriff durchdringenden diachronen Perspektiven des Studiengangs sollen Prozesse und Strukturen der Herstellung, Gestaltung und Verwandlung städtischer Lebensräume in ihrer historischen Entwicklung verstehbar machen.

Das Lehrangebot dieses Studiengangs gliedert sich in 8 Module. Im Laufe von vier Semestern wird grundlegendes, von der Forschung erarbeitetes Wissen zu den Themenschwerpunkten Öffentlicher Raum und Stadtkultur, Urban Governance und Public Sector, Ressourcen und Akteure der Stadtproduktion, Visionen, Innovationen und Identitäten, Dekonstruktion, Rekonstruktion und Leitbildwandel sowie Stadt als Netz vermittelt, interpretiert und in kritischer Diskussion überprüft. Ein spezielles Methoden-Modul zielt auf die Vermittlung analytischer Kompetenzen und methodischer wie technischer Verfahren der Stadtforschung. Ein Praxis-Modul gibt Gelegenheit, theoretische Einsichten und Fähigkeiten in der Praxis zu erproben und zu evaluieren.

§ 3 - Studienziele

Studienziele sind die Ausbildung von breit und historisch gegründet informierten, mit den internationalen Prozessen der Stadtentwicklung vertrauten Generalisten, die in unterschiedliche Praxisfelder und Problemzusammenhänge - auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten - eingearbeitet werden und in einem breiten Spektrum stadtbezogener Handlungsfelder erforderliche innovative Arbeit leisten können.

§ 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder

Als Berufsfelder öffnen sich den Absolventinnen und Absolventen alle geisteswissenschaftliches Wissen nutzenden Einrichtungen und Projektkontexte, deren Aufgabe die Produktion und Gestaltung, das Lesen und Erklären, das Analysieren, Rekonstruieren und Bewerten, das Erhalten und Verändern städtischer Räume ist, verstanden als umfassend historisch geprägte und gebaute Lebens-Räume. Dies sind vor allem: Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Marketing; Tourismus; öffentliche wie private Stiftungen (insbesondere der großen Konzerne); Consulting, Politikberatung; Kulturarbeit (Museen, Gedenkstätten, Archive, Ausstellungswesen, Denkmalpflege, Management von Kulturevents, Bildungseinrichtungen etc.); Public Sector, Public Service, Verwaltung; EU-Kommissionen; Verbände; Weiter- und Fortbildung; Sozialarbeit (Quartiersmanagement, Mediation, Organisationen des Bürgerengagements und der Selbsthilfe vor Ort); lokal wie international ausgerichtete NGOs; Medien, Verlage; Parteien und nationale wie internationale Interessenverbände; kommunale Unternehmen und genossenschaftliche wie gemeinnützige Wohnungsbaufirmen (inklusive der privatisierten kommunalen Unternehmen); universitäre und außeruniversitäre Forschungs- und Lehrinstitute.

§ 5 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für das konsekutive forschungsorientierten Masterstudium „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Wissenschaftsgeschichte, Technikgeschichte, Geschichte, Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaften, Literaturwissenschaften, Kunstgeschichte, Medienwissenschaft, Naturwissenschaft, Technikwissenschaft, Architektur, Stadt-, Regional-, Landschaftsplanung oder einschlägigen, mit dem Gegenstand „Stadt“ befassten Fachrichtungen oder ein entsprechender Lehramtsabschluss.

(2) Entsprechende Abschlüsse, die nicht an einer deutschen Hochschule erworben wurden, bedürfen der Äquivalenzanerkennung durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

§ 6 - Fremdsprachenkenntnisse

(1) Bei der Anmeldung zur ersten Modulprüfung sind gute Kenntnisse des Englischen nachzuweisen. Sie sind unabdingbare Voraussetzung für das kontinuierliche wissenschaftliche Arbeiten mit fremdsprachiger Literatur.

(2) Nachweise dieser Sprachkenntnisse erfolgen durch das Abiturzeugnis, durch Schulzeugnisse (erfolgreicher Spracherwerb über vier Jahre hinweg) oder durch geeignete außerschulische Sprachkurse und Sprachprüfungen.

§ 7 - Studienbeginn

Der Studienbeginn ist jeweils nur zum Wintersemester eines Jahres möglich.

§ 8 - Regelstudienzeit und modulare Gliederung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind begrenzte Lerneinheiten zum Erwerb von Studienteilqualifikationen. Jedes Modul setzt sich aus Lehrveranstaltungen zusammen. Module und Lehrveranstaltungen werden unterschieden in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule bzw. Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen.

(3) Jedes Modul wird durch eine benotete Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form oder in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen.

(4) Der erfolgreiche Abschluss aller Module sowie der Masterarbeit bildet den Abschluss des Masterstudiums.

§ 9 - Arbeitsaufwand und Leistungspunkte

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Hilfe eines Leistungspunktesystems nachgewiesen. Berechnungsgrundlage für die Vergabe von Leistungspunkten (LP) ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(2) Die Anzahl der Leistungspunkte kennzeichnet den quantitativen Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Studien- und Prüfungsanforderungen zu erfüllen. Berücksichtigt sind hierbei Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten für Lehrveranstaltungen, Zeiten für den Erwerb von Studiennachweisen und Prüfungsäquivalenten Studienleistungen, die Vorbereitung auf Modulprüfungen sowie Prüfungszeiten.

1 Leistungspunkt entspricht dem Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden (h).

(3) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ beträgt 120 LP (= 3600 h). Dabei entfallen auf die Module 90 LP (= 2700 h) und auf die Masterarbeit 30 LP (= 900 h).

(4) Die Leistungspunkte für ein Modul werden erst mit dessen erfolgreichem Abschluss vergeben.

(5) In jedem Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 10 - Lehr- und Lernformen

Qualifikationsziele und Studieninhalte werden in folgenden Lehr- und Lernformen vermittelt:

- Vorlesungen (VL), die Überblickswissen vermitteln und wissenschaftliche Probleme an relevanten Beispielen entwickeln,
- Seminaren (SE), die anhand ausgewählter Gegenstände methodische Fähigkeiten und wissenschaftliche Arbeitstechniken vermitteln und zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit anleiten,
- CO-Seminaren (CO-SE), in denen durch die Kooperation zweier Lehrender der Geschichte oder der Geschichte und einer anderen Disziplin anhand ausgewählter Gegenstände epochen- und/oder fachübergreifende methodische und inhaltliche Zugangsweisen erschlossen werden,
- Übungen (UE), die anhand exemplarisch behandelter Themen der Vertiefung von Fertigkeiten im Umgang mit wissenschaftlichen Gegenständen des Faches dienen,
- Projekten (PJ), in denen in kooperativen Arbeitsformen fachspezifische Probleme analysiert und Lösungen erarbeitet werden,
- Exkursionen (EX), die in Lehrveranstaltungen erworbene Kenntnisse durch Anschauungsunterricht außerhalb der Universität erweitern.

§ 11 - Studienmodule: Umfang, Inhalte, Abfolge

(1) Das Masterstudium „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ umfasst die nachfolgenden Module in einem Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten.

HISTU 1	Governance und Public Sector in der europäischen Stadtgeschichte	9 LP
HISTU 2	Rekonstruktion	11 LP
HISTU 3	Öffentlicher Raum und Stadtkultur	11 LP
HISTU 4	Visionen, Innovationen, Identitäten	9 LP
HISTU 5	Ressourcen und Dynamik der Stadtentwicklung	9 LP
HISTU 6	Stadt im Netz	9 LP
HISTU 7	Methodik und Projektarbeit	15 LP
HISTU 8	Freie Profilbildung	17 LP
Σ		90 LP

(2) Die im Modulbereich „Freie Profilbildung“ zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen freier Wahl erbracht werden.

(3) Die Module des ersten bis dritten Fachsemesters sind in ihrem Umfang in einem idealtypischen Studienverlauf in der Anlage zur vorliegenden Studienordnung aufgeführt. Die darin angegebene zeitliche Abfolge gewährleistet einen zweckmäßigen Aufbau des Studiums, um dieses innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen.

(4) Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - kann auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses im Wahlpflicht- und Wahlbereich einzelne Lehrveranstaltungen der Module austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzungen der Module nicht verändert werden.

§ 12 - Verzahnung mit anderen Fachgebieten

(1) Es besteht eine fakultätsinterne fächerübergreifende Verzahnung mit dem Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ / Fachgebiet „Technikgeschichte“ sowie mit dem Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“.

(2) Eine fakultätsübergreifende Verzahnung besteht mit dem Masterstudiengang „Architektur“ sowie dem postgradualen Masterstudiengang „Denkmalpflege“, dem Masterstudiengang „Urban Design“ und dem Masterstudiengang „Stadt- und Regionalplanung“ (alle Fakultät VI) sowie mit dem Zentrum Technik und Gesellschaft der TU Berlin.

(3) Eine überuniversitäre Kooperation besteht mit dem Leibniz-Institut für Regionalentwicklung und Strukturplanung (IRS Erkner), mit dem Landesarchiv Berlin (LAB) sowie dem Deutschen Historischen Museum (DHM).

(4) Modul MA-HISTU 8 „Freie Profilbildung“ ermöglicht eine individuelle profilbildende Verzahnung mit frei wählbaren Fachgebieten.

§ 13 - Masterarbeit

(1) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt in der Regel im letzten Fachsemester.

(2) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt 30 Leistungspunkte.

§ 14 - Auslandsstudium

(1) Zur Erweiterung von Kenntnissen im Bereich vergleichender, internationaler und interkultureller Wissenschaft, zur Förderung interkultureller Kompetenz und zur Entwicklung der Persönlichkeit wird ein Studienaufenthalt im Ausland - vorzugsweise im vierten Semester - empfohlen.

(2) An wissenschaftlichen Hochschulen des Auslands erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt. Einzelheiten regelt der zuständige Prüfungsausschuss in Absprache mit den zuständigen Fachvertreterinnen/-vertretern.

(3) Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Studiums absolvieren wollen, wird die vorherige Teilnahme an einer entsprechenden Studienberatung und ggf. der Abschluss eines „Learning Agreement“ dringend empfohlen.

(4) Die/der zuständige Beauftragte der Fakultät I für Auslandsstudien unterstützt die Studierenden bei der Auswahl der Hochschule und der Zusammenstellung ihres Studienplans.

§ 15 - Studienberatung und Mentoring

(1) Die allgemeine und psychologische Beratung wird von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird von den Lehrenden, insbesondere dem/der Studienfachberater/in für den Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ sowie der stu-

dentischen Studienfachberatung der Fakultät I geleistet.

(3) Die Studienfachberatung informiert über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Masterstudiums „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“. Sie unterstützt die Studierenden durch eine studienbegleitende Beratung bei der sinnvollen Durchführung ihres Studiums entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten und Berufsvorstellungen im Rahmen der in der Studienordnung gebotenen Möglichkeiten und des Angebots an Lehrveranstaltungen. Gleichzeitig informiert die Studienfachberatung über das Lehrangebot der Fakultät sowie über die Organisation der Universität.

(4) Zu Beginn des Studiums ist die Teilnahme an einer Studienfachberatung für das Masterstudium „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ obligatorisch. Sie wird durch eine Bescheinigung bestätigt, die bei der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen ist.

(5) Darüber hinaus sollte jede/r Studierende einmal im Semester bei einer/einem Lehrenden des Masterstudiengangs an einem Mentorengespräch über Studienerfahrungen, -verlauf, -erfolg und -planung teilnehmen.

(6) Aufgabe der Mentorinnen und Mentoren ist, den Studierenden Unterstützung bei der Organisation ihres Studiums, Feedback auf Studien- und Prüfungsleistungen und Hilfestellung bei der Lösung von Studienproblemen zu geben sowie Beratung zur berufsorientierten Profilierung anzubieten.

§ 16 - Schlussbestimmungen

(1) Die vorliegende Studienordnung tritt zum Wintersemester 2009/10, spätestens jedoch am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ vom 14. Dezember 2005 (AMBl. TU 31/2006), zuletzt geändert am 27. Juni 2007 (AMBl. TU 12/2007), tritt vier Semester nach Inkrafttreten der vorliegenden Studienordnung außer Kraft.

(3) Die vorliegende Ordnung gilt für alle ab dem Wintersemester 2009/2010 im Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ an der Technischen Universität neu immatrikulierten Studierenden.

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung im Studiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser oder der bisher für sie geltenden Ordnung weiterführen. Eine schriftliche Entscheidung hierüber muss unwiderruflich bei der Anmeldung zur nächsten Prüfung abgegeben werden.

Anlage**Idealtypischer Studienverlauf konsekutiver forschungsorientierter Masterstudiengang
„Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“**

LP	1. Semester	2. Semester	Vorlesungsfreie Zeit	3. Semester	4. Semester
1	MA-HISTU 1: Governance & Public Sector in d. europ. Stadtgesch. SE + SE 4 LP	MA-HISTU 2: Dekonstruktion & Rekonstruktion 2 SE + CO-SE/EX Mündliche Modulprüfung 11 LP		MA-HISTU 5: Ressourcen und Dynamik der Stadtentwicklung 2 SE + CO-SE/SE Schriftliche Modulprüfung (Hausarbeit) 9 LP	Masterarbeit
2					
3					
4					
5	MA-HISTU 4: Visionen, Innovationen, Identitäten SE + CO-SE + UE Mündliche Modulprüfung 9 LP				
6					
7					
8		MA-HISTU 3: Öffentlicher Raum und Stadtkultur SE + CO-SE/UE 4 LP	MA-HISTU 7: Methodik und Projektarbeit PJ Mdl. Modulprüfung 6 LP		
9					
10					
11	MA-HISTU 7: Methodik und Projektarbeit PJ 5 LP				
12					
13					
14		MA-HISTU 8: Freie Profilbildung¹			
15	MA-HISTU 7 EX 2 LP				
16					
17					
18		9 LP			
19	2 LP				
20					
21					
22		6 LP			
23	30 LP				
24					
25					
26		9 LP			
27	30 LP				
28					
29					
30		30 LP			
Σ	30 LP				
			30 LP		
				30 LP	
		30 LP			

1 Die im Modulbereich MA-HISTU 8 "Freie Profilbildung" zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen freier Wahl erbracht werden.

Neufassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 21. Januar 2009

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität hat am 21. Januar 2009 gemäß § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) i. d. F. v. 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), die folgende Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ beschlossen.*)

Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zweck des Masterabschlusses
- § 3 - Akademischer Grad
- § 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -gliederung; Prüfungsanspruch
- § 5 - Zugangsvoraussetzungen
- § 6 - Modulverantwortliche
- § 7 - Ziel der Masterprüfung
- § 8 - Prüfungsleistungen und -formen
- § 9 - Zulassung zur Masterprüfung
- § 10 - Schriftliche Modulprüfung: Hausarbeit
- § 11 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- § 12 - Art und Umfang der Masterprüfung im Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“
- § 13 - Anmeldung zur Masterarbeit
- § 14 - Masterarbeit
- § 15 - Schlussbestimmungen

Anlage - Tabellarische Übersicht über die Masterprüfung im konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der „Ordnung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor und Masterstudiengängen (AllgPO) in der jeweils gültigen Fassung das Prüfungsverfahren für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Zweck des Masterabschlusses

Der Masterabschluss bildet nach einem vorangegangenen Bachelorstudium einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3 - Akademischer Grad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät I - Geisteswissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -gliederung; Prüfungsanspruch; Besondere Prüfungsberatung

(1) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ beträgt vier Semester. Urlaubssemester werden gemäß der Ordnung der Technischen Universität über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten in der jeweils gültigen Fassung nicht angerechnet.

(2) Das Studium ist modular gegliedert und umfasst in den ersten drei Semestern Module im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten sowie im vierten Semester die Masterarbeit (30 Leistungspunkte).

Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Formen der Modulprüfung sind in den §§ 5 - 8 der AllgPO in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Das Studium schließt mit der Masterarbeit ab (§ 14).

(3) Die Masterprüfung kann auch vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist abgeschlossen werden, sofern die hierfür geforderten Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Der Prüfungsanspruch bleibt gemäß § 30 Abs. 7 BerHGG grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen, sofern die geforderten Zulassungsvoraussetzungen hierfür gegeben sind.

§ 5 - Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist zusätzlich zu den in § 2 der AllgPO beschriebenen Aufgabenbereichen zuständig für die rechtzeitige Veröffentlichung der aktuellen Modulkataloge.

§ 6 - Modulverantwortliche

(1) Die Vertreter/innen eines Fachgebietes benennen aus der Statusgruppe der Professorinnen/Professoren oder habilitierten Mitarbeiter/innen für jedes in der Studienordnung aufgeführte Modul eine/n Modulverantwortliche/n. Davon abweichend können nicht habilitierte Mitarbeiter/innen zu Modulverantwortlichen benannt werden, wenn sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind.

(2) Die/der Modulverantwortliche ist außer der in § 8 Abs. (3) der AllgPO beschriebenen Festlegung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen zuständig für das Errechnen der Modulnote und deren Übermittlung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

§ 7 - Ziel der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Studierende auf berufliche Anforderungen unter Berücksichtigung von Veränderungen in der Berufswelt vorbereitet ist und über die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so verfügt, dass sie/er zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken über gesellschaftliche Zusammenhänge und zu gesellschaftlich verantwortlichem Handeln bei der Anwendung und Weiterentwicklung von Forschungsergebnissen im Hinblick auf gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen befähigt ist.

§ 8 - Prüfungsleistungen und -formen

(1) Prüfungsleistungen im Rahmen sind sämtliche Modulprüfungen und die abschließende Masterarbeit (§ 14).

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 7. September 2009, befristet bis zum 30. September 2014

(2) Die in der AllgPO in den §§ 6 - 8 vorgesehenen Formen der Modulprüfung - schriftliche Modulprüfung (Klausur), mündliche Modulprüfung und Prüfungsäquivalente Studienleistungen - werden ergänzt durch die schriftliche Prüfungsform Hausarbeit (§ 10).

§ 9 - Zulassung zur Masterprüfung

Rechtzeitig vor der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung im Rahmen der ersten Modulprüfung muss die/der Studierende einen Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung richten. Dem Antrag ist neben den in § 4 der AllgPO genannten Unterlagen eine Bescheinigung über eine Studienfachberatung im Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ beizufügen.

§ 10 - Schriftliche Modulprüfung: Hausarbeit

(1) In der Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er eine ausgewählte Thematik ihres/seines Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(2) Bis zur Einführung eines zentralen elektronischen Anmelde-systems erfolgt die Anmeldung zu einer Hausarbeit persönlich unter Vorlage des Themas spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Zur Prüfungsanmeldung sind die gemäß der jeweiligen Modulbeschreibung zu erbringenden Nachweise über Studienleistungen einzureichen.

(3) Der/die Prüfer/in stellt das Thema der Hausarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden und legt die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Sie endet spätestens zwei Wochen vor Ende eines Semesters.

(4) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfer/in. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zwei Seiten beige-fügt werden.

(5) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Hausarbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(6) Die Hausarbeit ist bei dem/der Prüfer/in in schriftlicher und elektronischer Form (pdf) einzureichen. Sie wird von ihm/ihr und einem/einer zweiten Prüfer/in bewertet. Bei voneinander abweichender, jedoch jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gebildet. Bewertet ein/e Prüfer/in die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist ein/e dritter/dritte Gutachter/in hinzuzuziehen, und es wird das arithmetische Mittel gebildet.

(7) Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, per Aushang mitgeteilt werden, ob die Hausarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(8) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet. Die Hausarbeit verbleibt bei dem/der Prüfer/in.

(9) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen nachvollziehbaren Kriterien der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 11 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen

In Ergänzung der der Ausführungen in § 8 der AllgPO dürfen pro Modul höchstens vier Prüfungsäquivalente Studienleistungen angesetzt werden.

§ 12 - Art und Umfang der Masterprüfung im Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“

Die Masterprüfung umfasst die in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Modulprüfungen sowie die Masterarbeit (vgl. § 14):

§ 13 - Anmeldung der Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten im Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“. Der Anmeldung beizufügen ist ein Vorschlag für den/die Erst- und Zweitprüfer/in.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit wird nach Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen durch den Prüfungsausschuss von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung entgegengenommen und an den/die von der/dem Studierenden gewählte/n Erstprüferin/-prüferer geleitet.

§ 14 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung aus dem Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen nachvollziehbaren Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Der/die Erstprüfer/in stellt das Thema nach Beratung mit der/dem Studierenden. Es wird der/dem Studierenden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgehändigt. Das Thema der Masterarbeit kann begründet nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist ein neues Thema auszugeben.

(4) Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist von sechs Monaten eingehalten werden kann.

(5) Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe des Themas an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung gewahrt. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Masterarbeit soll den Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Erstprüferin/-prüfers. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zehn Seiten beigelegt werden.

(7) Die Masterarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(8) Zwei Exemplare der Masterarbeit sind bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen.

(9) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen / Prüfern bewertet (Noten und Gutachten) und gemäß § 11 Abs. 1 AllgPO benotet.

Bei voneinander abweichender, jedoch von beiden Prüferinnen/Prüfern mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gebildet.

Lautet eines der Urteile „nicht ausreichend“ (5,0), so legen die professoralen Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses,

ggf. unter Hinzuziehung einer/eines weiteren Prüferin/Prüfers, die endgültige Note der Masterarbeit fest.

(10) Die Note der Masterarbeit wird der/dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung weitergeleitet.

(11) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bis 18 Monate nach Abschluss der Masterprüfung bei dem/der Erstprüfer/in. Vor Abschluss der Masterprüfung darf die Masterarbeit Dritten nicht und auch danach nur mit Einverständnis der Absolventin / des Absolventen zugänglich gemacht werden.

§ 15 - Schlussbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2009/10, spätestens jedoch am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ vom 14. Dezember 2005 (AMBl. TU 31/2006), zuletzt geändert am 27. Juni 2007 (AMBl. TU 12/2007), tritt vier Semester nach Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung außer Kraft.

(3) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für alle ab dem Wintersemester 2009/2010 im Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ an der Technischen Universität neu immatrikulierten Studierenden.

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung im Studiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser oder der bisher für sie geltenden Ordnung weiterführen. Eine schriftliche Entscheidung hierüber muss unwiderruflich bei der Anmeldung zur nächsten Prüfung abgegeben werden.

Anlage**Tabellarische Übersicht über die Masterprüfung im konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“**

Die Masterprüfung im Studiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ besteht
 - aus der Masterarbeit (30 LP)
 - und folgenden Modulprüfungen:

Modul	LP	Schriftliche Modulprüfung (Klausur)	Schriftliche Modulprüfung (Hausarbeit)	Mündliche Modulprüfung	Prüfungsäquivalente Studienleistungen
MA-HISTU1: Governance und Public Sector in der europäischen Stadtgeschichte	9	X (180 Minuten)			
MA-HISTU 2: Deonstruktion und Rekonstruktion	11			X (20 Minuten)	
MA- HISTU 3: Öffentlicher Raum und Stadtkultur	11		X (20-25 Seiten)		
MA-HISTU 4: Visionen, Innovationen, Identitäten	9			X (20 Minuten)	
MA-HISTU 5: Ressourcen und Dynamik der Stadt- entwicklung	9		X (20-25 Seiten)		
MA-HISTU 6: Stadt im Netz	9			X (20 Minuten)	
MA-HISTU 7: Methodik und Projektarbeit	15			X (20 Minuten)	
MA-HISTU 8 ¹ : Freie Profilbildung	17	Festlegung durch die/den jeweilige/n Mo dulverantwortliche/n			
Σ	90				

¹ Die im Modulbereich MA-HISTU 8 "Freie Profilbildung" zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen freier Wahl erbracht werden.

